

(4) Sie beraten, leiten fachlich an und kontrollieren in ihrem Versorgungsbereich die vorhandenen Blutkonservendepots bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Blut- und Blutderivatkonserven und die medizinischen Behandlungseinrichtungen in Fragen der Methodik und Klinik der Bluttransfusion.

(5) Sie wirken bei der Aus- und Fortbildung der Ärzte und des mittleren medizinischen Personals auf dem Gesamtgebiet des Blutspende- und Transfusionswesens in ihrem Bereiche mit.

I

(6) Der Minister für Gesundheitswesen und der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erteilen den Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes zu den in Absätzen 1 bis 5 genannten allgemeinen Aufgaben besondere Aufgaben und Auflagen.

§ 7

Spendetermine in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens

(1) Um weite Anfahrtswege der Blutspender zu vermeiden, kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, geeignete Behandlungseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bestimmen, in denen die Bezirks-Institute oder Blutspendezentralen zu vereinbarten Terminen Blutentnahmen vornehmen (Spendetermine). Spendetermine dürfen nur in solchen Behandlungseinrichtungen abgehalten werden, in welchen die vom Minister für Gesundheitswesen in einer Richtlinie festgelegten Voraussetzungen vorhanden sind.

(2) Der Bezirksbeauftragte für das Blutspende- und Transfusionswesen wählt die in Betracht kommenden Einrichtungen aus, schlägt sie dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, vor und überwacht, daß die Voraussetzungen in den Einrichtungen ständig in notwendigem Umfang und der erforderlichen Beschaffenheit vorhanden sind.

(3) Die Behandlungseinrichtungen, in denen Spendetermine stattfinden, sind verpflichtet, die erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und das notwendige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Ausgabe von Blut- und Blutderivatkonserven

(1) Die Bezirks-Institute und die Blutspendezentralen haben über alle Blut- und Blutderivatkonserven, die von ihnen hergestellt werden, Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen die laufende Nummer, den Tag der Herstellung und der Ausgabe der Konserve sowie den Namen der Einrichtung enthalten, an welche die Konserve ausgegeben ist.

(2) Jeder Konserve ist der Vordruck für ein Protokoll über die Blutentnahme und Bluttransfusion¹ sowie für eine Versicherung des Blutspenders² beizulegen.

(3) Blut- und Blutderivatkonserven müssen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung der Blutkonserven muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) laufende Nummer der Konserve,
- b) Inhalt insgesamt, davon ml Stabilisator und ml Blut,

¹ Zu beziehen beim Vordruckverlag Dresden unter der Bestellnummer 2130

² Die Versicherung des Blutspenders ist mit auf dem Vordruck y.r. 2130 arzugebon.

- c) Blutformel,
- d) Vor- und Zuname des Blutspenders,
- e) Nummer des Spenderausweises,
- f) Tag der Blutentnahme,
- g) Verfallstermin.

Die Kennzeichnung der Blutplasmakonserven muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) laufende Nummer der Konserve,
- b) Angabe, ob gruppengleiches oder Universalblutplasma,
- c) bei gruppengleichem Blutplasma die Angabe der Blutgruppe,
- d) Tag der Herstellung,
- e) Verfallstermin.

Für die Kennzeichnung anderer Blutderivatkonserven finden die Bestimmungen für Blutkonserven entsprechende Anwendung.

(4) Der Transport von Konserven zu den Bedarfsträgern wird mit Spezialfahrzeugen vorgenommen. Die Berechnung der Konserven hat nach den geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 9

Werbung von Blutspendern

Die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des Blutspendens und die Werbung von Blutspendern führt das Deutsche Rote Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik durch. Das Deutsche Rote Kreuz arbeitet hierbei eng mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, den Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes, dem Deutschen Hygiene-Museum und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Die Blutspender

§ 10

Auswahl, Erfassung und ärztliche Untersuchung der Blutspender

(1) Die Bezirks-Institute und die Blutspendezentralen müssen über eine genügende Anzahl von Blutspendern innerhalb ihres Versorgungs- und Einzugsbereiches verfügen. Es dürfen nur Blutspender des jeweiligen Einzugsbereiches zur Blutspende herangezogen werden. Ein Blutspender darf nicht in mehreren Einrichtungen zugleich als Blutspender geführt werden.

(2) Für die allgemeinen und gesundheitlichen Voraussetzungen, welche die Blutspender erfüllen müssen, und die ärztliche Untersuchung gelten die Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen.

(3) Die Blutspender sollen von den Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes über die Bedeutung des Blutspendens aufgeklärt werden, so daß sie sich ihrer Pflichten und Verantwortung bewußt sind.

(4) Die Bezirks-Institute und die Blutspendezentralen führen eine Spenderkartei, in der für jeden erfaßten